

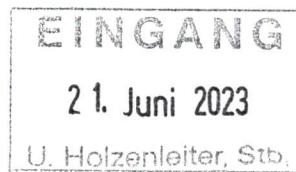
IdNr. 47 150 182 698
Steuernummer 231/207/01908
(Bitte bei Rückfragen angeben)

04105 Leipzig
Nordplatz 11
Tel.: 0341 559-2305

Finanzkasse
Tel.: 0341 559-2122

FA Leipzig II, 04001 Leipzig

Herrn
Ulrich Holzenleiter Steuerberater
Liviastr. 2
04105 Leipzig

**Bescheid für 2021**

über

**Einkommensteuer
und
Solidaritätszuschlag**

Dieser Bescheid ergeht an Sie für
Frau Anja Birnbaum
04105 Leipzig, Wettiner Str. 5

Festsetzung**Art der Steuerfestsetzung**

Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

Festgesetzt werden.....

A b r e c h n u n g (Stichtag 09.06.2023)

bereits getilgt.....

mithin sind zu wenig entrichtet.....

Bitte zahlen Sie
spätestens am 24.07.2023.....

Einkommensteuer €	Solidaritätszuschlag €
3.288,00	0,00
1.748,00	0,00
1.540,00	0,00
1.540,00	

Den Gesamtbetrag von 1.540,00 € zahlen Sie bitte bis zum angegebenen Fälligkeitstag auf das angeführte Konto.

Vorauszahlungen

Als Vorauszahlungen werden festgesetzt und sind zu entrichten:				
	10. März €	10. Juni €	10. September €	10. Dezember €
Einkommensteuer: 2023 2024 und weitere Jahre ..	495,00	495,00	1.091,00 495,00	1.091,00 495,00
Solidaritätszuschlag: 2023 2024 und weitere Jahre ..	0,00	0,00	0,00 0,00	0,00 0,00

Aufgrund des erteilten Mandats werden die Vorauszahlungen zum angegebenen Fälligkeitstag vom Konto mit der IBAN DE17XXXXXXXXXXXX9620 bei UniCredit Bank-HypoVereinbk durch Lastschrift eingezogen (Gläubiger-ID DE17FA000000032546 / Mandatsreferenznummer SN997048398950).

Form.Nr. 021484 G 000317901 / 005505 - Fortsetzung nächste Seite - Rt. 9.06.2023 EST 2021

Telefax:
0341 559-2505

Öffnungszeiten:
7:30- Mo+Mi-14, Di+Do-
18, Fr-12

Kreditinstitut:

Fil.d.Dt.Bundesbank

Bescheid für 2021 über Einkommenssteuer und Solidaritätszuschlag
vom 20.06.2023

Besteuerungsgrundlagen

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

		€
Einkünfte aus selbständiger Arbeit		
aus freiberuflicher Tätigkeit	11.893	
aus Beteiligungen	30.801	
Einkünfte	42.694	42.694
Summe der Einkünfte		42.694
Gesamtbetrag der Einkünfte		42.694
ab beschränkt abziehbare Sonderausgaben		
Summe der Altersvorsorgeaufwendungen	9.720	
davon 92 %	8.943	
Beiträge zur Krankenversicherung	8.943	
- steuerpflichtige Person	5.182	
- für das am 28.11.2019 geborene Kind	1.864	
Summe Krankenversicherungsbeiträge	7.046	
Beiträge zur Pflegeversicherung	7.046	
Summe der Beiträge nach § 10 Abs. 1	558	
Nr. 3 EStG	7.604	
ab Beitragsrückerstattung	182	
verbleiben	7.422	7.422
Summe der abziehbaren Vorsorgeaufwendungen	16.365	16.365
unbeschränkt abziehbare Sonderausgaben		
im Kalenderjahr 2021 geleistete Zuwendungen § 10b EStG	440	
im Veranlagungszeitraum abziehbar	440	440
Kinderbetreuungskosten	4.000	
Summe der unbeschränkt abziehbaren Sonderausgaben	4.440	4.440
Einkommen / zu versteuerndes Einkommen		21.889

Berechnung der Steuer

		€
zu versteuern mit Progressionsvorbehalt nach dem Grundtarif	mit 15,6460 % aus	21.889
ab Ermäßigung für Zuwendungen an politische Parteien nach § 34g Nr. 1 EStG		3.424
Ermäßigung für Handwerkerleistungen		60
		76
festzusetzende Einkommensteuer		3.288

20544900009414006



Bescheid für 2021 über Einkommenssteuer und Solidaritätszuschlag
vom 20.06.2023

Berechnung des Solidaritätszuschlags

	€
zu versteuerndes Einkommen unter Berücksichtigung von Freibeträgen für 1 Kind(er) i.H.v. 4.194 €	17.695
darauf entfallende Einkommensteuer, die sich unter Berücksichtigung der Steuerermäßigungen ergibt	2.224,00
Bemessungsgrundlage freibleibender Betrag	2.224,00 16.956,00
Bemessungsgrundlage unter Berücksichtigung der Freigrenze davon 5,5 % Solidaritätszuschlag	0,00 0,00

Erläuterungen zur Festsetzung

Ihre geleisteten und erstatteten Beiträge zu Basiskrankenversicherungen und gesetzlichen Pflegeversicherungen habe ich mit den Beträgen berücksichtigt, die das Versicherungsunternehmen, der Träger der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung oder die Künstlersozialkasse der Finanzverwaltung elektronisch übermittelt hat.

Kosten für die Kinderbetreuung habe ich aufgrund der gesetzlichen Begrenzung nur mit zwei Dritteln der Aufwendungen berücksichtigt, höchstens jedoch mit 4.000 € je Kind und Kalenderjahr.

Ich habe Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben abgezogen. Beziehen sich außersteuerliche Rechtsnormen (z. B. das BAföG) auf bestimmte Begriffe (z. B. "Einkünfte", "Summe der Einkünfte" und "Gesamtbetrag der Einkünfte"), sind die Werte aus diesem Steuerbescheid um die Kinderbetreuungskosten in Höhe von 4.000 € zu mindern.

Der Höchstbetrag für sonstige Vorsorgeaufwendungen wurde bereits durch die Berücksichtigung Ihrer Beiträge zur Krankenversicherung (Basisabsicherung) und zur gesetzlichen Pflegeversicherung ausgeschöpft; ein darüber hinausgehender Abzug der weiteren sonstigen Vorsorgeaufwendungen ist daher nicht möglich (Neuregelung durch das Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung vom 16.7.2009, Bundesgesetzblatt Teil I S. 1959).

Sie haben Zuwendungen (Spenden, Mitgliedsbeiträge) an politische Parteien geltend gemacht. Für 120 € habe ich eine Steuerermäßigung in Höhe von 50 % gewährt.

Bei der Berechnung Ihres zu versteuernden Einkommens konnte ich die Freibeträge für Kinder nicht berücksichtigen. Die Vergleichsberechnung hat ergeben, dass die notwendige steuerliche Freistellung des Existenzminimums Ihres Kindes oder Ihrer Kinder bereits durch den Anspruch auf Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erreicht wurde. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls die Kirchensteuer sowie bei der Überprüfung der Einkommensgrenze für die Arbeitnehmer-Sparzulage habe ich die Freibeträge für Kinder jedoch einbezogen. (Rechtsgrundlagen: Vergleichsberechnung - § 31 Einkommensteuergesetz, Ermittlung der Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer - § 51a Absatz 2 Einkommensteuergesetz)

Leistungen nach § 32b Abs. 1 Nr. 1 EStG (z.B. Lohnersatzleistungen) in Höhe von 6.300 € wurden mit 5.300 € in die Berechnung des Steuersatzes einbezogen (Progressionsvorbehalt, § 32b EStG).

Falls Sie gegen diesen Steuerbescheid Einspruch einlegen oder eine Änderung beantragen möchten, bewahren Sie Ihre Belege zu diesem Steuerbescheid bitte bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs- oder Änderungsverfahrens auf. Steht diese Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung, sollten Sie die Belege bis zur Aufhebung bzw. bis zum Entfallen des Vorbehaltes der Nachprüfung aufbewahren. Belege, die für mehrere Jahre Bedeutung haben (z. B. ärztliche Atteste), sollten Sie entsprechend länger aufbewahren. Davon unabhängig beachten Sie bitte die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten. (Rechtsgrundlagen - gesetzliche Aufbewahrungspflichten, z. B. §§ 147, 147a Abgabenordnung, § 14b Umsatzsteuergesetz, § 50 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung)

Dieser Festsetzung liegen Ihre (am 05.06.2023 um 13:12:58 Uhr) in authentifizierter Form übermittelten Daten zugrunde.

Bitte bewahren Sie diesen Steuerbescheid auf. Er dient auch als Einkommensnachweis für andere Behörden (z. B. für Erziehungsgeld/Elterngeld, Leistungen nach dem BAföG).

Bescheid für 2021 über Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag
vom 20.06.2023

Die Festsetzung der Einkommensteuer ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich

- der Höhe der kindbezogenen Freibeträge nach § 32 Abs. 6 Satz 1 und 2 EStG

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich

- der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995
- der Höhe der kindbezogenen Freibeträge nach § 32 Abs. 6 Sätze 1 und 2 EStG

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 - III R 39/08 -, BStBl 2011 II S. 11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften als verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstößend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen.

Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein Einspruch ist daher insoweit nicht erforderlich.

Besteuerungsgrundlagen für Vorauszahlungen

Berechnung der Bemessungsgrundlage

	€
Einkünfte aus selbständiger Arbeit aus freiberuflicher Tätigkeit	11.893
aus Beteiligungen	30.801
Einkünfte	42.694
Summe der Einkünfte	42.694
Gesamtbetrag der Einkünfte	42.694

205449000094240003

Bescheid für 2021 über Einkommenssteuer und Solidaritätszuschlag
vom 20.06.2023

Gesamtbetrag der Einkünfte (Übertrag)		42.694
ab beschränkt abziehbare Sonderausgaben		
Summe der Altersvorsorgeaufwendungen	9.720	
davon 100 %	9.720	9.720
Beiträge zur Krankenversicherung		
- steuerpflichtige Person	5.182	
- für das am 28.11.2019 geborene Kind	1.864	
Summe Krankenversicherungsbeiträge	7.046	7.046
Beiträge zur Pflegeversicherung		558
Summe der Beiträge nach § 10 Abs. 1		
Nr. 3 EStG	7.604	
ab Beitragsrückerstattung	182	
verbleiben	7.422	7.422
Summe der abziehbaren Vorsorgeaufwendungen		17.142
unbeschränkt abziehbare Sonderausgaben		
im Kalenderjahr 2023 geleistete Zuwendungen § 10b EStG	440	
im Veranlagungszeitraum abziehbar	440	440
Kinderbetreuungskosten		4.000
Summe der unbeschränkt abziehbaren Sonderausgaben		4.440
Für die Anwendung des ESt-Tarifs maßgebender Betrag		21.112

Berechnung der Jahresvorauszahlungen 2023

	€
zu versteuern nach dem Grundtarif	21.112
ab Ermäßigung für Zuwendungen an politische Parteien nach § 34g Nr. 1 EStG	2.242
Jahresvorauszahlungsbetrag 2023 - Einkommensteuer -	60
	2.182

Berechnung der Vorauszahlungen für den Solidaritätszuschlag

	€
zu versteuerndes Einkommen unter Berücksichtigung von Freibeträgen für 1 Kind(er) i.H.v. 4.476 €	16.636
darauf entfallende Einkommensteuer, die sich unter Berücksichtigung der Steuerermäßigungen ergibt	1.060,00
Bemessungsgrundlage freibleibender Betrag	1.060,00
	17.543,00
Bemessungsgrundlage unter Berücksichtigung der Freigrenze davon 5,5 % Solidaritätszuschlag	0,00
	0,00
Jahresvorauszahlungsbetrag 2023 - Solidaritätszuschlag -	0,00

Bescheid für 2021 über Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag
vom 20.06.2023

Erläuterungen zu den Vorauszahlungen

Bei der Berechnung Ihrer Vorauszahlungen habe ich aktuelle gesetzliche Änderungen soweit möglich berücksichtigt.
Vorauszahlungen wurden festgesetzt, weil sie mindestens 400 Euro/Jahr betragen.
Dies ist selbst dann der Fall, wenn sich seit der letzten Veranlagung eine Steuererstattung oder nur eine geringere Steuernachzahlung ergeben hat, weil bestimmte Besteuerungsgrundlagen im Vorauszahlungsverfahren nicht berücksichtigt werden können.

Rechtsbehelfsbefehlung

Die Festsetzung der Einkommensteuer, des Solidaritätszuschlags und der Vorauszahlungen kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Hinweis: Auch wenn Sie einen Einspruch einlegen, müssen Sie die angeforderten Beträge fristgemäß zahlen, es sei denn, dass die Vollziehung des Bescheids ausgesetzt oder Stundung gewährt worden ist.

Hinweis: Entscheidungen in einem Grundlagenbescheid (z.B. Feststellungsbescheid) können nur durch Anfechtung des Grundlagenbescheids, nicht auch durch Anfechtung eines davon abhängigen weiteren Bescheids (Folgebescheid) angegriffen werden. Wird ein Grundlagenbescheid berichtigt, geändert oder aufgehoben (z.B. aufgrund eines eingelegten Einspruchs), so werden die davon abhängigen Bescheide von Amts wegen geändert oder aufgehoben.

Zu Ihrer Information:
Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" (www.elster.de) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.



205449000094340000

Bescheid für 2021 über Einkommenssteuer und Solidaritätszuschlag
vom 20.06.2023

Z a h l u n g u n d F o l g e n v e r s p ä t e r Z a h l u n g

Bitte zahlen Sie unbar, möglichst durch Überweisung oder Einzahlung auf das Konto des Finanzamts (Konto des Finanzamts siehe erste Seite unten). Vergessen Sie bitte nicht, bei jeder Zahlung die Steuernummer, die Steuerart und den Zeitraum anzugeben, für den Sie die Steuer entrichten.

Für künftig fällig werdende Steuerzahlungen können Sie auch die Teilnahme am Lastschrifteinzugsverfahren erklären. Vordrucke erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt. Fällige Steuerzahlungen werden in diesem Fall von Ihrem Girokonto abgebucht.

Wird eine Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten. Falls Vollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, entstehen dafür außerdem Kosten.

Eine Zahlung gilt als wirksam geleistet:

- bei Überweisung oder Einzahlung auf das Konto des Finanzamts (Finanzkasse) an dem Tag, an dem der Betrag dem Finanzamt gutgeschrieben wird,
- bei erteilter Einzugsermächtigung am Fälligkeitstag.

D a t e n s c h u t z h i n w e i s

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

20544900094440014

ULRICH HOLZENLEITER

Steuerberater



Ulrich Holzenleiter | Liviastraße 2 | 04105 Leipzig

Persönlich/Vertraulich

Frau
Anja Birnbaum
Wettiner Straße 5
04105 Leipzig

23. Juni 2023

Bescheid für 2021 über Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag vom 20. Juni 2023

Sehr geehrter Frau Birnbaum,

beiliegend übersenden wir Ihnen eine Kopie des o.g. Bescheides. Wir haben den Bescheid bereits überprüft; es sind keine Beanstandungen zu machen.

Aus der Veranlagung ergibt sich eine Nachzahlung in Höhe von EUR 1.540, die Sie bitte bis zum 24. Juli 2023 an das Finanzamt überweisen.

Bitte beachten Sie die neu festgesetzten Vorauszahlungen in Tabelle 1 auf Seite 2 des Bescheides.

Sollten Sie noch Fragen haben, stehe ich Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dörte-Ina Liebing
Steuerberaterin

